

FÖRDERUNG ABFALLTRENNUNG IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Mit der Förderung von Trennbehältern im Öffentlichen Raum soll die Abfalltrennung unterstützt sowie achtloses Wegwerfen von Abfällen in der Natur (Littering) hintangehalten werden.

Was wird gefördert?

Förderungsfähige Vorhaben:

Gefördert wird die Anschaffung von

- Abfalltrennbehältern für den Öffentlichen Raum inkl. Ständer/Halterung und inklusive Beschriftung

Förderungsvoraussetzungen:

Die Abfalltrennstation (Microsammelinsel) im Öffentlichen Raum muss zumindest je einen Sammelbehälter für

- Restmüll (*Farbe: Schwarz/Grau*)
- „Gelbe Tonne“ (alle Verpackungen außer Glas und Papier) (*Farbe: Gelb*)
- Altpapier (*Farbe: Rot*)
- Altglas, bunt (*Farbe: Grün*)

umfassen.

In Summe müssen daher jedenfalls vier Behälter pro Abfalltrennstation eingerichtet werden. Die **Beschriftung** der Behälter hat entsprechend landesweit einheitlicher Sujets (Bereitstellung der Vorlagen über die NÖ Umweltverbände) zu erfolgen. Die Farbgebung hat ebenfalls den landesweiten Vorgaben (siehe oben) zu entsprechen.

Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an

- NÖ Gemeinden und Gemeindeverbände



Wie bekomme ich die Förderung?

Förderansuchen sind **vor Projektbeginn** schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, E-Mail: post.ru3@noel.gv.at einzubringen. Für die Ansuchen sind die im Internet bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Aufschlüsselung der Kosten (exkl. USt.) anhand einer tabellarischen Kostenaufstellung samt Kostenvoranschlägen

Nach positivem Abschluss der Unterlagenprüfung erfolgt eine schriftliche Förderzusage. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Projektabschluss und Übermittlung der Abrechnungsunterlagen sowie einer Dokumentation des umgesetzten Projektes mittels Fotos.

Wie hoch ist die Förderung?

Die nicht rückzahlbare Förderung beträgt maximal 10 % der förderfähigen Investitionskosten und ist mit € 10.000,- Euro pro Jahr und Antragstellerin/Antragsteller gedeckelt.

Diese Förderaktion tritt mit **1. März 2025** in Kraft. Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.